



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13596/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner, MMMag. Dr. Axel Kassegger und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verwicklung österreichischer Unternehmen in Bauskandale in Ungarn“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 4 und 5:

Die Dauer eines Ermittlungsverfahrens wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst; verfahrensverzögernde Faktoren sind insbesondere: Sachverständigentätigkeit, Sichtung großer Datenmengen, Übersetzungen, internationale Rechtshilfe und die Kooperationsbereitschaft Beschuldigter. Bei Wirtschaftsstrafverfahren mit transnationalen Bezügen und grenzüberschreitender Kooperation (etwa die erforderliche Mitwirkung ausländischer Behörden und Gerichte bei internationalen Kontenöffnungen und sonstigen Zwangsmaßnahmen) wird die Dauer der Ermittlungen ganz erheblich von Faktoren bestimmt, die sich meiner unmittelbaren Einflussnahme entziehen, weil sie von der Tätigkeit ausländischer Justizbehörden abhängig sind.

Die rasche Abwicklung von gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren ist mir ein zentrales Anliegen. Daher ist es mir besonders wichtig, die dafür erforderlichen personellen Ressourcen in einem ausreichenden Maß bereitstellen zu können. Die mir zur Verfügung stehenden Planstellen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind mit ganz wenigen Ausnahmen praktisch vollbesetzt.

Zu 2 und 3:

Gleich mehrere gesetzliche Änderungen der letzten Jahre verfolgen das Ziel einer Beschleunigung oder Vereinfachung der prozessualen Vorgänge im Strafverfahren. Für den Bereich des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind insbesondere zu nennen:

- die amtswegige Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens durch den Einzelrichter des Landesgerichts im Ermittlungsverfahren (§ 108a StPO);
- die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten und
- die Einführung einer Ermittlungsmaßnahme der Auskunft aus dem Kontenregister (§§ 109 Z 3, 116 StPO).

Zur amtswegigen Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens:

Für ab 1. Jänner 2015 neu eingeleitete Strafverfahren gilt gemäß § 108a StPO, dass die Dauer des Ermittlungsverfahrens ab der ersten gegen einen Beschuldigten gerichteten, die Verjährung der Strafbarkeit unterbrechenden Ermittlung, grundsätzlich drei Jahre nicht übersteigen darf. Kann das Ermittlungsverfahren nicht vor Ablauf dieser Frist beendet werden, so hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen das Gericht zu befassen. Dieses hat bei Vorliegen der Voraussetzungen das Strafverfahren entweder gemäß § 108 Abs. 1 Z 1 oder 2 StPO einzustellen oder auszusprechen, dass sich die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens um zwei Jahre verlängert, dies gegebenenfalls mit der Feststellung, dass eine der Staatsanwaltschaft anzulastende Verletzung des Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) im Hinblick auf die Intensität des Tatverdachts und das Verhalten des Beschuldigten im Verhältnis zum Umfang der Ermittlungen, der Komplexität der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen und der Anzahl der Beteiligten des Verfahrens vorliegt. Kann das Ermittlungsverfahren auch nicht vor Ablauf einer vom Gericht um zwei Jahre verlängerten Frist beendet werden, so hat die Staatsanwaltschaft das Gericht erneut auf die bezeichnete Weise zu befassen.

Zur Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten:

Gemäß der am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG) sind (staatsanwaltschaftliche) Berichte grundsätzlich nur noch vor einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach den Bestimmungen des 10. oder 11. Hauptstücks der StPO oder dem Einbringen der Anklage (§ 210 StPO), einem Vorgehen nach § 35c StAG, dem Rücktritt von einer Anklage oder vor der Entscheidung über einen Rechtsmittelverzicht oder die Ausführung eines Rechtsmittels im Hauptverfahren zu erstatten, so ein bestimmtes Vorgehen im Vorfeld nicht von der Beurteilung einer noch nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Im Übrigen haben die Staatsanwaltschaften in berichtspflichtigen Strafsachen über bedeutende Verfahrensschritte zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden (vgl. § 8 Abs. 1, 1a, 2 und 3 StAG).

Zur Ermittlungsmaßnahme der Auskunft aus dem Kontenregister:

Mit dem Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters und die Konteneinschau

(Kontenregister- und Konteneinschaugesetz – KontRegG) wurde 2015 die Grundlage für ein vom Bundesministerium für Finanzen zu führendes Kontenregister geschaffen. Daran anknüpfend besteht seit 1. Oktober 2016 die strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme der Auskunft aus dem Kontenregister gemäß §§ 109 Z 3, 116 StPO, die die aufwändige und zeitintensive „Fachverbandsabfrage“ ersetzt.

Zu 6 bis 10:

Nein; das Oberlandesgericht Wien hat das Ermittlungsverfahren unter anderem mit der Begründung eingestellt, die Empfänger der Auszahlungen seien nach den übermittelten zypriotischen Bankunterlagen nicht näher ausforschbar, weil ihnen weder vollständige Namen noch Kontonummern und Banken zu entnehmen seien und man deshalb keine weiteren Rückschlüsse ziehen könne, wohin die Gelder gegangen seien.

Grundsätzlich zeigen sich hier auch keine Auffälligkeiten: Dass Zahlungsflüsse über viele Konten in mehreren Ländern in aller Regel nur durch Anordnung der Auskunftserteilung über Bankkonten, ihre gerichtliche Bewilligung, Verfassung und Übersetzung von Rechtshilfeersuchen – mit der Notwendigkeit auch der Übersetzung der einlangenden Erledigungsstücke – aufgedeckt und nachvollzogen werden können, stellt keine Besonderheit dieses Ermittlungsverfahrens dar. Die Staatsanwaltschaften sind auch in „vergleichbaren grenzüberschreitenden Fällen“ auf den Rechtshilfeweg angewiesen.

Zu 11 bis 13:

Auf Ebene der Europäischen Union wird das bestehende System der Rechtshilfe durch die Richtlinie (RL) 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (EEA) ersetzt werden. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme der gegenseitigen Anerkennung.

Die Richtlinie sieht vor, dass der Anordnungsstaat unter Verwendung eines einheitlichen Formulars eine EEA erlässt. Diese Anordnung wird im Vollstreckungsstaat nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung vollstreckt. Gegenstand einer EEA können alle Ermittlungsmaßnahmen in jedem Stadium des Verfahrens sein, die zur Erlangung von Beweisen dienen können. Weiters schränkt der Vorschlag im Vergleich zu den derzeit anwendbaren Rechtshilfeinstrumenten die (einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit häufig im Wege stehenden) Ablehnungsgründe deutlich ein.

Sie gilt nicht nur für die Kooperation zwischen Justizbehörden im Bereich der gerichtlichen Straftaten (d.h. Kooperation zwischen Gerichten/Staatsanwaltschaften) sondern auch für die Kooperation im Verwaltungsstrafrecht, soweit gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ein (insbesondere in Strafsachen zuständiges) Gericht angerufen werden kann (Art. 4 lit. b der RL 2014/41/EU).

Der Vorschlag für diese RL basierte nicht auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission, sondern auf einer Initiative von Mitgliedstaaten (Österreich sowie Belgien, Bulgarien, Estland, Spanien, Slowenien, Schweden).

Die RL gilt nicht unmittelbar, sondern ist in nationales Rechts umzusetzen. Die Umsetzung in das österreichische Recht (Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU-JZG) wird gegenwärtig vorbereitet.

Zu 14:

Der in der Anfrage angesprochene OLAF-Bericht ist dem Bundesministerium für Justiz bekannt.

Zu 15 bis 23:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Dem OLAF-Bericht sind keine Vorwürfe zu entnehmen, die konkret und substantiiert genug gewesen wären, einen Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs. 3 StPO zu begründen. Anhaltspunkte dafür, dass durch Verantwortliche österreichischer Unternehmen Straftaten begangen worden wären, für die zudem auch inländische Gerichtsbarkeit bestünde, liegen nicht vor.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 883/2013 (*Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung [Euratom] Nr. 1074/1999 des Rates*), wonach der Generaldirektor von OLAF den Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaats die im Laufe interner Untersuchungen erlangten Informationen über Sachverhalte, die in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde fallen, von Amts wegen zu übermitteln hat. Im gegenständlichen Fall wurden offenbar lediglich die ungarischen, nicht aber die österreichischen Justizbehörden von OLAF unterrichtet.

Zu 24 und 25:

Aus Anlass von Medienberichten über die Veröffentlichung des OLAF-Berichtes ist die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption um Berichterstattung ersucht worden, ob aufgrund des OLAF-Berichtes die Fortführung eines bereits beendeten Ermittlungsverfahrens in Betracht zu ziehen ist oder ob sich daraus Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergeben. Der bezug habende Informationsbericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption datiert vom 21. März 2017.

Zu 26 bis 28:

Der Weisungsrat wurde nicht befasst, weil die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption nicht über ein beabsichtigtes Vorgehen (§ 8 Abs. 1 StAG) berichtete, mithin kein Fall des § 29c Abs. 1 StAG vorlag.

Zu 29 bis 31:

In den Jahren 2011 bis einschließlich 2016 wurden Personen in nachfolgend angeführter Anzahl wegen der Begehung einer im 22. Abschnitt des Strafgesetzbuches angeführten strafbaren Handlung angeklagt, verurteilt bzw. freigesprochen:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
Anklagen	232	464	384	546	241	230	2097
Verurteilungen	108	105	186	348	169	84	1000
Freisprüche	78	56	65	154	80	64	497

Wien, 8. August 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

